

- Persistenter Identifier:** 1569907460851_P1927
- Titel:** Prüfungsordnung für die Diplomprüfung für Chemiker sowie für die Diplomprüfung im Hüttenwesen
- Ort:** Stuttgart
- Datierung:** 1927
- Strukturtyp:** volume
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1927/1/
-
- Abschnitt:** Besondere Bestimmungen für die Vorprüfungen
- Strukturtyp:** chapter
- Lizenz:** <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/>
- PURL:** https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1927/10/LOG_0008/

III. Besondere Bestimmungen für die Vorprüfungen

§ 12

(1) Prüfungsfächer sind:

a) für die Vorprüfung in Chemie:

1. Chemische Analyse (praktische Prüfungsaufgabe siehe § 15 Ziff. 3);
2. Analytische Chemie und Grundzüge der anorganischen Chemie;
3. Grundzüge der organischen Chemie;
4. Physik;
5. Grundzüge der Maschinenkunde;
6. Mineralogie oder Botanik oder höhere Mathematik (nach Wahl des Bewerbers);

Für Textilchemiker ist das sechste Fach der Vorprüfung Botanik.

b) für die Vorprüfung im Hüttenwesen:

1. Chemische Analyse (praktische Prüfungsaufgabe siehe § 15 Ziff. 3);
2. Anorganische und analytische Chemie;
3. Physik;
4. Mineralogie und Geologie;
5. Höhere Mathematik;
6. Technische Mechanik.

(2) Bewerber, die sich über Kenntnisse in anderen Fächern ausweisen wollen, können Teilprüfungen auch in jedem anderen, an der Hochschule vertretenen Fache ablegen. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 findet sinngemäße Anwendung.

§ 13

(1) Die Vorprüfung gliedert sich in Teilprüfungen, die abgelegt werden können:

a) bei der Vorprüfung in Chemie:

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VORPRÜFUNGEN

1. für Mineralogie oder für Botanik oder für höhere Mathematik und für Maschinenkunde nach frühestens zwei Semestern; für Textilchemiker Botanik erst nach dem vierten Semester;
2. für Physik und die chemischen Fächer nach frühestens vier Semestern, wenn die Sonderbedingungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 3 erfüllt sind, während des vierten Semesters;

b) bei der Vorprüfung im Hüttenwesen:

1. für Mineralogie und Geologie und für höhere Mathematik nach frühestens zwei Semestern;
2. für Physik, technische Mechanik und für die chemischen Fächer nach frühestens vier Semestern, wenn die Sonderbedingungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 3 erfüllt sind, während des vierten Semesters.

(2) In der Regel wird in einem Fache zweimal im Semester geprüft. Die chemische Analyse muß vor Eintritt in die mündliche Prüfung in den Fächern § 12 Abs. 1 a Ziff. 2 und 3, die im gleichen Prüfungsabschnitt abzulegen ist, erledigt sein. Im übrigen bleibt die Reihenfolge der Teilprüfungen dem Bewerber überlassen.

(3) Teilprüfungen, die vom Prüfungstage an gerechnet mehr als zwei Jahre vor dem Abschluß der Prüfung abgelegt worden sind, verlieren ihre Gültigkeit. Der Prüfungsausschuß kann aus besonderen Gründen eine andere Entscheidung treffen.

§ 14

Die Meldung zur Teilprüfung hat für jedes Fach getrennt auf besonderem Vordruck *) zu erfolgen. Die Meldung ist mit den in § 15 genannten Belegen und mit der Quittung des Kassenamts über die bezahlte Einzelgebühr beim Prüfungssekretär abzugeben.

§ 15

Der Meldung sind außer den in § 4 Abs. 1 Ziff. 1—4 verlangten Belegen für die Teilprüfungen hinzuzufügen:

1. Ein Ausweis über die Arbeiten in den physikalischen Übungen.

*) Beim Hausinspektor zu erhalten.

2. Der Ausweis über die Teilnahme an den Übungen in demjenigen mathematisch-naturwissenschaftlichen Fache, in dem sich der Kandidat der Prüfung unterzieht. In den beiden anderen Fächern des § 12 Abs. 1 a Ziff. 6 ist das im Studienplan vorgesehene Studium nachzuweisen.
3. In Chemie: die Berichte über die im Laboratorium für anorganische Chemie ausgeführten Studienarbeiten und der Bericht über eine am Schlusse des vierten, bei Textilchemikern des dritten Semesters, wenn die Sonderbedingungen des § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Abs. 3 erfüllt sind, während des vierten Semesters (bei Textilchemikern: während des dritten Semesters) auf Veranlassung des Laboratoriumsvorstands ausgeführte qualitative, quantitative und maßanalytische Prüfungsaufgabe. Textilchemiker haben außerdem einen Ausweis über das organische Praktikum, das im vierten Semester zu erledigen ist, beizubringen.
4. Technische Zeichnungen und Handrisse von Maschinen und chemischen Apparaten, versehen mit der Bescheinigung des Dozenten.

§ 16

Bewerber, die die Vorprüfung für Hüttenwesen abzulegen wünschen, haben der Meldung außer den in § 4 Abs. 1 Ziff. 1—4, sowie § 15 Ziff. 1—3 verlangten Belegen hinzuzufügen:

1. den Nachweis einer mindestens sechsmonatlichen Beschäftigung in einem Hüttenwerke;
2. technische Zeichnungen aus den Gebieten der Maschinenkunde und der technischen Mechanik, versehen mit der Bescheinigung des Dozenten.